Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 32

Rubrik: Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 4. Es bleibt den Prüfungsfreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Borschlags= oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angesertigt wurden. Ginfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzu-

ziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters

oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerdszweige unter Vorsit eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Waterialberechznungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hülfsmittel, sowie über allfällig verwerthete Halbsabrikate, über Kenntniß der Wertzeuge, Kohz und Hülfsstoffe mündlich beschantnig der Verlagen von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne

Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leiftungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ift für die Klassistiction der Gesammtleiftungen maßgebend und soll das bezügliche Berfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt

werden.

Die Gesammtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schuls bildung find im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,

2. " gut,

3. " genügend.

Für ungenügende Gesammtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweiskarten verabfolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nüglichen Fachsichriften, Werkzeugen ober sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweisfarten bürfen erft nach befriedigend beendigter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß bes Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungs-Resultate mit den Namen des Berfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüsfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungsfreises haben nach einem von dem schweizerischen Gewerbe-Berein zu liefernden einheitlichen Schema allährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesammtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzuslegen.

Der Zentralverstand ist besugt, Expertisen anzuordnen. Das Sefretariat führt über sämmtliche prämirten Lehr= linge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oftober 1888 in

Rraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Uebergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Ginschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschluß ber Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. Sepstember 1888.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Die Handarbeitsschule für Knaben in Schaffhausen erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern melbeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indessen nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonnage fünfundachtzig Knaben, in die Kurse für Holzbearbeitung dreiunddreißig Knaben.

Für die Wertstatt.

Unstrich auf Cementverput. Bu dieser Frage schreibt man dem "Deforationsmaler": Gine neu mit Cement ge= putte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementverput so lange schwitzt und scharfe Ausdünstungen erzeugt, die sämmtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorge= nommenen Delfarbenanitrichen klebrige Fleden, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ift, fo baß man sie mit den Sänden von dem Fußboden men fann. Will man auf frischem Cementput mit Delfarbe ftreichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1—2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocknen kann. Dann nehme man Beinessig-Sprit und ftreiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit bem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich mähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Bleigelb und 1 Theil Rreibe in gutem Leinölfirniß. Zwischen jeden: neuen Anstrich pausire man 1 oder 2 Tage, damit der vor= herige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher But muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe geftrichen werden: das erftemal mit mehr Firnig als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen bürfen feine Zinkfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. S. L. in P.

Gegen das Durchschlagen der Wasserslecken im Leimfarbenanstrich. Wir lesen im "Deforationsmaler": Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser» resp. Regenslecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leimfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bes merken können. Ansühren will ich nur, daß auf diesem

Grunde die bunten Farben nicht klar werden, indem er fich leicht aufreibt und dann die Farben auslaufen. H. B. in B.

Glänzende Leimfarben. Hierüber theilt ein alter Abonnent der "Mappe" mit: Es wurde schon öfters angefragt,
auf welche Weise bei Leimfarden Glanz zu erzielen sei. Vielleicht kann ich mit nachstehender Mittheilung den Fragestellern
nüten. Bleiweiß oder Kremserweiß werden in Wasser abgerieben (Zinkweiß habe ich noch nicht prodirt), dann geleint
und stehen gelassen, dis der Leim ausgefault ist. Dann leimt
man dasselbe von Neuem und verwendet es so beim Grauresp. Stucknalen. Die damit gemalten Lichter erhalten einen
schönen Glanz.

Harte Stucksläche als Malgrund. Wohl nach einem patentirten Verfahren schafft man einen Malgrund in einer ½ cm starfen Stucksläche, deren Masse aus feingesiebtem karrarischen Marmorstaub, lange gestandenem gelöschten Kalk und Wasser besteht. Nachdem dieser Putskuck geglättet und getrocknet ist, soll er eine solche Harte annehmen, daß er selbst dem Eindringen scharfer Gegenstände widersteht, und seine Porosität soll außerdem so gering sein, daß Wasser und Farben nur wenig aufgesogen werden. Dieser Malgrund kommt nach den Mittheilungen von Lüders in Görlit für die Malereien im Berliner Kathhause in Anwendung und in ganz ähnlicher Weise soll auch der Grund für die Malereien in der Verliner "Kuhmes-Halle" hergestellt worden sein

Slasäherei. Will man eine Glastafel mit einer Schrift oder mit einem Ornament versehen, so verfährt man wie folgt: Die durchsichtige, klare, nicht mattgeschliffene, mindestens 3 cm an jeder Seite über die gewünsichte Größe meseinde Glastafel wird mit Schlämmkreide und Spiritus vermittelst eines weichen Lederlappens sorzältig gereinigt; man darf, wenn man nach dem Reinigen die Scheibe gegen das Licht hält, keinen Hauch von Fett mehr darauf wahrnehmen. Danach wird die Scheibe auf die Zeichnung gelegt, die wosmöglich an den Kändern festgeklebt wird, um ein Verschieben zu verhindern, und nun malt man, falls der Hintergrund der Scheibe nachher als Wattglas erscheinen soll, diese selbst mit dem Malpinsel oder Asphalt, oder ganz gewöhnlichem, schnell trocknendem Eisenlack nach. Soll es dagegen umges

zu verhindern, und nun malt man, falls der Hintergrund der Scheibe nachher als Mattglas erscheinen soll, diese selbst mit dem Malpinfel oder Asphalt, oder ganz gewöhnlichem, schnell trocknendem Gisenlack nach. Soll es dagegen umge= kehrt der Fall sein, also die Zeichnung matt erscheinen, so handhabt man eben die Geschichte umgefehrt, legt also den Hintergrund voll Lack — spart ihn aus — und läßt die Beichnung fteben; etwaige Unregelmäßigkeiten werden mit der Nadel verbeffert. Bei diesem umgekehrten Vorgehen ift es dann auch nicht unbedingt nöthig, daß die Scheibe ein größeres Maß hat. Vorher hat man sich sogenanntes Kleb= wachs aus gleichen Theilen Wachs und Pech und 1/20 dieser Masse venetianisches Terpentin und etwas Talg bereitet, das man jetzt zu einer langen Schlange rollt, die man rings um die Kante der Scheibe oder im anderen Fall nur um die Zeichnung legt und festdrückt, um dadurch einen erhöhten Rand gegen das Herunterlaufen der Säure zu haben, die auf die bemalte Scheibe gegoffen wird, wenn der Lack nur einigermaßen trocken geworden ist (weil er sonst, wenn er zu hart getrodnet ift, leicht losläßt und fo ber Säure geftattet. unter ihm hinwegzulaufen und zu äten, wo fie nicht barf. die Zeichnung mithin also mißlingen wird). Soll das nach dem Aeten entstandene Mattglas von gröberem Korn werden, also rauher erscheinen, so hat man nur nöthig, etwas Schmirgel gleichmäßig in die aufgegoffene Säure zu ftreuen. Sat die Flußfäure ungefähr 5 Minuten gewirft, so gießt man sie ab und spült mit reinem Waffer gut nach; ben Lack enfernt

man durch Abreiben mit Terpentinöl, um schließlich das

Ganze nochmals mit Waffer und Seife nachzuwaschen, der

von dem Alebwachs bedeckt gewesene Rand wird abge=

schnitten ober kann, wenn die Scheibe nur genau so groß war, als wie sie sein mußte, und das Klebwachs nach dem Lineal aufgelegt, oder vor dem Auslegen unter dem Klebwachs ein Strich mit Lack gezogen wurde, als durchsichtiger Strich, als Begrenzung, als Einfassung stehen bleiben.

Imitation von Cedernholzgeruch. Oleum Santali wird in absolutem ober auch starkem Alkolol gelöst und hiemit eine im Fladergefüge dem Cedernholz ähnliche Holzart (Weide, Pappel) bestrichen, bezw. damit durchtränkt. Ein kleiner Jusat von Besuvin (Bismarckbraun), der dem lichten Holze die entsprechende dunkelroth-bräunlichgelbe Nuance gibt, steigert den Effekt.

Bereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Die Mitglieder des Zentral=Borstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sigung auf Sonntag den 25. November 1888 behufs Beshandlung nachstehender Traftanden:

1. Definitive Redaktion des Bundesgesetz-Entwurses betreffend Lehrlings und Arbeiterverhältnisse. 2. Ausführung der Beschlüsse letzter Delegirtenversammlung detr. schweizerische Gewerbeordnung. 3. Weitere Anordnungen bezüglich Lehrlingsprüfungen (Diplom und Ausweiskarte, Instruktion für einheitliche Berichterstatung 2c.). 4. Petition an den Bundesrath bezüglich Ersindungsschutz: a) Einführung von Fähigkeitsprüfungen für Patentanwälte, d) Errichtung eines Lehrstuhles am eidg. Polytechnikum für die Rechtspraxis in der Patentgesetzgebung; Antragsteller Herr Huber. 5. Motion Sichhorn betreffend gewerbliche Organisation; Referent Herr Dr. Merk. 6. Feststellung des Normallehrvertrag-Formulars. 7. Jahresberichterstattung pro 1888. 8. Ausfällige weitere Unträge resp. Unregungen.

Verschiedenes.

Das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum in Bern wird in der jetzigen Blindenanstalt installirt. Dort hat es sechs Zimmer gemiethet. Gleich oder nur annähernd so geeignete Lokalitäten hat es innerhalb der Stadt nicht finden können.

Ein neues Stuhlbett. Gin Stuhlbett von Emil Zoch in Berlin zeichnet sich dadurch aus, daß die Umwandlung bes Stuhles in ein Bett geschehen kann, ohne bag man benselben von der Wand abzurücken braucht. Bei berartigen Möbeln, welche zwei oder mehreren Zweden dienen follen, pflegt sich dem Benutenden die Bemerkung aufzudrängen, daß fte keinen dieser Zwecke in der wünschenswerthen Vollkommen= heit erfüllen, so daß sie nur als Nothbehelf in engen Woh= nungen zu betrachten find, während dem über genügende Wohnungsräume Verfügenden nur die Anschaffung besonderer Möbel für jeden besonderen Zweck angerathen werden kann. Bei dem vorliegenden Stuhlbett ist jedoch die Verwendung der einzelnen Theile eine so eigenthümliche und wohldurch= bachte, daß es gleich tadellos als Stuhl und als Bett dienen kann. Die Rücklehne des Stuhles wird nämlich nicht, wie gewöhnlich, nach hinten, sondern nach vorn umgeklappt, und zwar unter Mitwirfung zweier gebogenen Gelenkstangen, beren Drehpunkte unweit des Fußbodens und nahe an den beiden Vorderfüßen des Stuhles angebracht find. Die Armlehnen dienen dann als zwei neue Füße. Dabei greifen die Belenkstangen mit je einem Seitenzapfen in fenkrechte Metall= nuthen des Sitpolstertheils und schieben letteren schlitten= artig so weit nach vorn, daß er sich dicht an die nun nach oben gerichtete Sinterfläche der Rückenlehne anschließt. Der Obertheil des zweitheiligen Sippolfters läßt sich dann nach ber Wand hin zurücktlappen und bilbet das Ropf= und Rücken= lager des Bettes. Klappt man dann noch die kleine Fußplatte